

**Satzung des Vereins
"MENTOR- Die Leselernhelfer Hessen e.V."**

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Funktionen auf dieser Website das generische Maskulinum verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die einseitige Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keinerlei Wertung.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
"MENTOR - Die Leselernhelfer Hessen e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Dabei wird das Ziel verfolgt Kinder und Jugendliche (Schüler) von Grund- und weiterführenden Schulen für das Medium Buch (gedruckt oder digital) durch eine individuelle Betreuung sowie geeignete Methoden und Werkzeuge zu begeistern. Diese Unterstützung erfolgt durch Mentoren, die auf freiwilliger (ehrenamtlicher) Basis einen oder mehrere Schüler über einen längeren Zeitraum betreuen mit dem Ziel, dabei auch gleichzeitig ggfs. vorhandene Defizite im Gebrauch der deutschen Sprache abbauen zu helfen. Die Förderung erfolgt grundsätzlich diskriminierungsfrei und ist unabhängig vom wirtschaftlichen und sozialen Hintergrund der Familien. Förderschwerpunkte bilden jedoch insbesondere sozial- und bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche mit Lesedefizit. Eine Ausdehnung der Förderung auf andere Bildungsbereiche wird nicht ausgeschlossen.

(2) Zur Erfüllung seines Zwecks nimmt der Verein mit Hilfe von Koordinatoren insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Konzeption, Organisation und Begleitung geeigneter Maßnahmen zur Zusammenarbeit von Mentor/innen und Schüler/innen wie
 - a) Ermittlung der individuellen Interessen und des bestehenden Bezugs zu Büchern,
 - b) Auswahl geeigneter Texte,
 - c) Spielerisches Motivieren der Kinder durch Lesen mit Kindern,
 - d) Entwicklung eines Betreuungsleitfadens für Mentoren sowie Erstschulung der Mentoren,
 - e) Regelmäßiger Erfahrungsaustausch bei Mentorentreffen.
2. Suche nach Mentoren sowie die Betreuung bei ihrer Tätigkeit, insbesondere Unterstützung in der Zusammenarbeit mit Schülern und Elternhäusern;
3. Auswahl von Schülern über Schulen, Lehrer oder Eltern;

Satzung des Vereins
"MENTOR- Die Leselernhelfer Hessen e.V."

4. Schaffung äußerer Voraussetzungen wie zum Beispiel die Verfügbarkeit von Räumlichkeiten, z.B. für das Lesen in der Schule (Präsenzform, im Folgenden "klassische Sparte" genannt) oder ggf. Zugang zu elektronischen Medien wie Tablets für das ortsungebundene digitale Lesen (Distanzform, im Folgenden "digitale Sparte " genannt).

5. Fachliche Auswahl und Prüfung geeigneter Bücher für die Mentorentätigkeit zur Nutzung in der klassischen und digitalen Sparte.

(3) Der Verein kann darüber hinaus Spenden für die Vereinstätigkeit einwerben und sammeln.

(4) Zur langfristigen Sicherung seines Zwecks und seiner Ziele kann der Verein im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zweckgebundene Rücklagen bilden.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, zweckgebundene Zuwendungen, die der Bildung des Grundstockvermögens einer steuerbegünstigten Stiftung zur Erfüllung desselben Zweckes dienen, in einer Rücklage anzusammeln. Zeitnah zu verwendende Mittel sind von der Ansammlung ausgeschlossen. Die nicht zeitnah zu verwendenden Mittel dieser Rücklage sind in eine selbständige oder unselbständige Stiftung des privaten Rechts nach Maßgabe des §9 58 Nr. 1 AO zu überführen, sobald die formalen Voraussetzungen erfüllt sind bzw. einer entsprechenden Stiftung Dritter zuzuführen.

(6) Der Verein sieht seinen Wirkungskreis in Hessen für die klassische Sparte und überregional für die digitale Sparte. Er unterstützt und berät steuerbegünstigte Körperschaften mit vergleichbarer Zielsetzung und wird in überörtlichen Zusammenschlüssen mitwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.

(4) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten müssen erstattet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Übersteigen jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß

Satzung des Vereins
"MENTOR- Die Leselernhelfer Hessen e.V."

ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann der Vorstand bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Fördernde Mitgliedschaft

1. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die fördernde Mitgliedschaft im Verein ist nicht abhängig von der Bereitschaft, eine Mentoren- oder Koordinatorentätigkeit zu übernehmen.

2. Die fördernde Mitgliedschaft ist in Textform beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet. Sie wird erworben durch Aushändigung oder Zusendung einer Aufnahmebestätigung.

3. Ein Anspruch auf Aufnahme als Fördermitglied besteht nicht. Der Ablehnungsbescheid muss weder begründet werden noch bestehen Rechtsmittel gegen die Ablehnung.

4. Jedes fördernde Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, der jeweils bis zum 15. Januar eines Kalenderjahres fällig ist. Mitglieder können den Verein auch durch freiwillige Zuwendungen unterstützen oder durch regelmäßige höhere Beiträge, die der Vorstand frei mit ihnen vereinbaren kann.

(2) Aktive Mitgliedschaft

1. Mentoren und Koordinatoren sind während der Dauer ihrer Tätigkeit für MENTOR „aktive Mitglieder“ des Vereins.

2. Die aktive Mitgliedschaft ist in Textform beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet. Sie wird erworben durch Aushändigung oder Zusendung einer Aufnahmebestätigung.

3. Ein Anspruch auf Aufnahme als aktives Mitglied besteht nicht. Der Ablehnungsbescheid muss weder begründet werden noch bestehen Rechtsmittel gegen die Ablehnung.

§ 5 Beendigung der fördernden Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austrittserklärung; sie ist schriftlich an ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Jahresende.

2. mit dem Tod sowie mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person.

3. durch Ausschluss aus dem Verein.

Satzung des Vereins
"MENTOR- Die Leselernhelfer Hessen e.V."

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seit mehr als einem Jahr seinen Beitrag nicht entrichtet hat. In diesem Fall entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit auf Antrag des Schatzmeisters.

(3) Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt grob gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat. In diesem Fall ist das betroffene Mitglied bzw. sein/e Vertreter/in vor dem Ausschluss zu hören oder eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes einzuholen.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) mitzuteilen.

(5) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Macht das Mitglied vom Recht auf Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(6) Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

§ 6 Beendigung der aktiven Mitgliedschaft

(1) Die aktive Mitgliedschaft endet

1. durch Austrittserklärung; sie ist schriftlich an ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Monatsende.

2. mit dem Tod.

3. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Ein aktives Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt grob gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat.

(3) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied bzw. sein/e Vertreter/in zu hören oder eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes einzuholen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) mitzuteilen.

(4) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Macht das Mitglied vom Recht auf Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

**Satzung des Vereins
"MENTOR- Die Leselernhelfer Hessen e.V."**

(5) Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch einmal jährlich als Jahreshauptversammlung vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für fördernde Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen digitalen Raum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, d.h. maximal drei Stunden vorher, bekannt gegeben. Ausreichend ist hierbei die ordnungsgemäße Absendung der Email an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Email-Adresse des jeweiligen fördernden Mitgliedes. Fördernde Mitglieder, die über keine Email-Adresse verfügen, erhalten das Zugangspasswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend hierbei ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche fördernde Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangspasswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengstem Verschluss zu halten.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte.

1. Billigung des Jahresberichts;
2. Genehmigung des Jahresabschlusses;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
5. Wahl des Vorstandes;
6. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
7. Feststellung des Haushaltsplans;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern (Mitglieder und Nichtmitglieder), die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, jedoch ohne besondere Rechte oder Sonderrechte
9. Entscheidung über Ausschlüsse gemäß § 5 (3);
10. Beschlussfassung über Anträge;
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Mitgliederversammlungen werden durch Aushang in der Geschäftsstelle (sofern vorhanden), durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und durch eine Einladung in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) an die fördernden Mitglieder - unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei

**Satzung des Vereins
"MENTOR- Die Leselernhelfer Hessen e.V."**

Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung der Einladung.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

§ 9 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

(1) Jedes fördernde Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig. Körperschaftliche Mitglieder werden durch jeweils einen stimmberechtigten Delegierten vertreten, die ihre Vertretungsvollmacht auf Anforderung nachzuweisen haben.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden bzw. der an der virtuellen Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Die Tätigkeit des Schatzmeisters kann von einem Mitglied des Vorstands in Personalunion ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer) wählen, die dem erweiterten Vorstand angehören und Funktionen wahrnehmen, die ihnen vereinsintern übertragen werden.

(2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jeder für sich gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

**Satzung des Vereins
"MENTOR- Die Leselernhelfer Hessen e.V."**

(3) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der ursprünglichen Wahlperiode.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit.

(5) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) einberufen und geleitet. Für die Einberufung gilt eine Frist von vierzehn Tagen, die in dringenden Fällen auf zehn Tage verkürzt werden kann. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) fassen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefasste Beschlüsse aufführt.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Auflösung und Liquidation

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt und von mindestens drei Viertel der in der einzuberufenden Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

(2) Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.

(4) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bad Vilbel, den 29. Juni 2006, geändert am 23. Januar 2007 und 16. Juni 2021.

Letzte Änderung: 17.07.2022